

Verbandsgemeinde Egelner Mulde

mit den Mitgliedsgemeinden

Bördeauë Börde-Hakel Borne Stadt Egeln Wolmirsleben

- Der Verbandsgemeindebürgermeister -
für die Gemeinde Borne



Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egeln

Telefon-Nr:
039268/944-603

Telefax-Nr:
039268/944-446

Auskunft erteilt:
Frau Kuhn

Zimmer-Nr:
25

E-Mail: bauamt@egelnmulde.de

Datum: 18.07.2022

Nr./AZ (Bitte stets angeben!):
52100.045.01.2022/004

Salzlandkreis
Karlsplatz 37
06406 Bernburg

Salzlandkreis Der Landrat Poststelle 333 H 1 Posteingang/Weiterleitung					
28. Juli 2022					
LR	I	II	III		LR - III

Bauvorhaben Errichtung Windkraftanlage VESTAS V162
hier: Stellungnahme der Gemeinde, gemeindliche Bauantrags-Nr. 2022/004
Ihr Zeichen: 30.13BOR-01.3-489/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die gemeindliche Stellungnahme zum o.g. Bauvorhaben.

Inhalt des Bauantrags: Antrag auf BIMSCHG-Genehmigung
Bauvorhaben: Errichtung Windkraftanlage VESTAS V162
Lage: Acker in Borne 3-380/22
Gemarkung: Borne
Flurstücksnummer: 1321 3-380/22

Mit freundlichen Grüßen

Kuhn

An die untere Bauaufsichtsbehörde

Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde

AZ der unteren Bauaufsichtsbehörde

Salzlandkreis**30.13BOR-01.3-489/20****Stellungnahme der Gemeinde Borne**

nach § 36 des BauGB

Nr. im Bauantragsverzeichnis der Gemeinde

2022/004**1. Antragsteller/Bauherr/Bauvorhaben****Name:** mdp GmbH & Co. WP Borne KG, Stau 91, 26122 Oldenburg**Bauvorhaben:** Errichtung Windkraftanlage VESTAS V162**Baugrundstück:** Borne Acker in Borne 3-380/22**Flurstücksnummer:** 1321 3-380/22**2. § 12 / § 30 BauGB**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung:

Gebietsart nach BauNVO

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen

 ja nein

Im Bebauungsplanverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt

 ja nein**3. § 34 BauGB**

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)

im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans

 ja nein

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)

 ja nein

wenn ja, welchem ?

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)

 ja nein

Es liegt eine Satzung vor nach

 § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**4. § 35 BauGB**

Das Vorhaben liegt

im Außenbereich (§ 35 BauGB)

im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans

Gebietsart nach BauNVO

Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. BauGB

Öffentliche Belange stehen entgegen

 ja nein

Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Belange werden beeinträchtigt

 ja nein

Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. BauGB

Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt

 ja nein

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt

 ja nein

5. § 33 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB)	
Nr./Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO
Nr. 4 "Windpark Borne", 5. Änderung	SO WIND
Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6. § 31 BauGB

Das Einvernehmen wird erteilt zu			
Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB		Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7. §§ 14, 15 BauGB

Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt		
<input type="checkbox"/> Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt		
<input type="checkbox"/> Vorläufige Untersagung wird beantragt		

8. Örtliche Bauvorschriften

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften Nr./Bezeichnung		
Zu Abweichungen wird das Einvernehmen erteilt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

9. Höhenlage der baulichen Anlage

Es wird für erforderlich gehalten, die Höhenlage der baulichen Anlage festzustellen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

10. Zufahrt

Die Zufahrt ist gesichert	
<input type="checkbox"/> durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche	<input checked="" type="checkbox"/> durch eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt
<input checked="" type="checkbox"/> durch eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt	<input type="checkbox"/> durch einen Wohnweg von begrenzter Länge
<input type="checkbox"/> Die Zufahrt ist nicht gesichert	<input type="checkbox"/> Die Zufahrt ist nicht erforderlich

11. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist gesichert durch	<input type="checkbox"/> Zentrale Wasserversorgung	<input type="checkbox"/> eigenen Brunnen
	<input type="checkbox"/> sonstige Wasserversorgung	
<input type="checkbox"/> Die Wasserversorgung ist nicht gesichert	<input checked="" type="checkbox"/> Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich	

12. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert

Kanalisation im Mischsystem Trennsystem

Kleinkläranlage sonstige Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

13. Schutzgebiete

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in einem

Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet Wasserschutzgebiet

Überschwemmungsgebiet sonstigen Schutzgebiet

14. Sonstige Angaben

Das Vorhaben betrifft Belange des Denkmalschutzes

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 165 BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 171d BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in der Nähe (bitte jeweils Entfernung in Metern angeben)

<input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn	_____ m	<input type="checkbox"/> einer Bundesstraße	_____ m
<input type="checkbox"/> einer Landesstraße	_____ m	<input type="checkbox"/> einer Kreisstraße	_____ m
<input type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage	_____ m	<input type="checkbox"/> einer kV-Starkstromleitung	_____ m
<input type="checkbox"/> eines Waldes	_____ m	<input type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers	_____ m
<input type="checkbox"/> eines Flughafens	_____ m	<input type="checkbox"/> einer Flugsicherungsanlage	_____ m
<input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereiches	_____ m	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	_____ m

15. Verfahren

Der Lageplan weist folgende Mängel auf:

Die Nachbarunterschriften sind vollständig ja nein

Auf Antrag des Bauherrn/Antragstellers wurden Nachbarn, deren Unterschrift fehlt, benachrichtigt ja (Nachweis bzw. Verweigerung liegt bei) nein

16. Schlussfeststellung

Das Vorhaben wurde behandelt

mit Beschluss vom . . . als Angelegenheit der laufenden Verwaltung

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt ja nein

Auf die beigelegten Unterlagen (Anlagen) wird Bezug genommen.

Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung B-Plan Nr. 04 "Windpark Borne" vom 14.07.2022

Ort, Datum
Egeln, 18.07.2022

Verbandsgemeinde Egelner Mulde
Markt 18
39435 Egeln

Unterschrift 





Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)



**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutz-
gesetz (BImSchG) in der Gemeinde Borne, Salzlandkreis
hier: Landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Absatz 2
Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergie-
anlage (WEA) N20 vom Typ Vestas V 162
Standort: Gemeinde Borne der Verbandsgemeinde
Egelter Mulde,
Gemarkung Borne, Flur 3, Flurstück 380/22
Landkreis: Salzlandkreis
Antragsteller: mdp GmbH & Co. Borne Ost KG, Stau 911,
26122 Oldenburg

Vorgelegte Unterlagen: Genehmigungsantrag vom 20.01.2022

Die mdp GmbH & Co. Borne Ost KG plant in der Gemarkung Borne,
Flur 3, Flurstück 380/22, die Neuerrichtung und den Betrieb einer WEA
N20 vom Typ Vestas V162 mit 6 MW in den o. g. Abmaßen. Gleichzeitig

Halle, 21.07.2022
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
70-/32.30.13BOR-01.3-
489/20
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
20221/01-00913.1
Bearbeitet von: Frau Krüger
Tel.:(0345) 6912 - 807

E-Mail-Adresse:
Christina.Krueger@sachsen-
anhalt.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle(Saale)

poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

soll die Altanlage WKA 9 im Windpark Borne, Flur 1, Flurstück 334/30, zurückgebaut werden (Repowering-Vorhaben). Der Standort befindet sich im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen südlich der L 69.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:

➤ **Landesplanerische Feststellung**

Die Errichtung und der Betrieb der WEA N20 ist nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die beantragte WEA N20 ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit der geplanten WEA ergibt sich aus der besonderen Dimension der Anlagen (Gesamthöhe 250 m, Nabenhöhe: 169 m, Leistung 6 MW), der raumgreifenden Rotorblätter incl. Schattenwurf, der weitreichenden Sichtbarkeit der Anlage insbesondere auch durch die Tages- und Nachtkennzeichnung, der geplanten südlichen Erweiterung eines bereits vorhandenen Windparks und den damit verbundenen Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen.

➤ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.

Für das Vorhabengebiet nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG MD) gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. § 21 LEntwG LSA für ihre Mitglieder, zu denen auch der Salzlandkreis gehört, die Aufgaben der Regionalplanung wahr. Für den Bereich der Gemeinde Borne und damit dem Vorhabengebiet (Altkreis Aschersleben-Staßfurt) ist noch der Regionale Entwicklungsplan für

die Planungsregion Harz (REPHarz) in den Grenzen vom 31.12.2007 weiterhin wirksam und zu beachten.

Die Regionalversammlung der RPG MD hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg (REP MD) mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Absätze 1 und 2 ROG in Abwägungs- oder

Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Im Land Sachsen-Anhalt ist gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind. Die Errichtung von WEA ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010 G 82).

Vorranggebiete sind gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sind gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 ROG Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind.

Der REPHarz sieht am Vorhabenstandort weder ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten noch ein Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie vor. Es ist festzustellen, dass sich die geplante raumbedeutsame WEA N20 außerhalb

des im REPHarz unter Ziffer 4.6.1. festgelegten Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie 1 (Biere-) Borne befindet. Einer Realisierung der geplanten WEA N20 an dem vorgesehenen Standort stehen somit öffentliche Belange im Sinne von Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB entgegenstehen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass sich der geplante Standort WEA N20 innerhalb des im REP Harz unter Ziffer 4.3.4., Z 1, Nr. I festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft „Teile der Magdeburger Börde“ befinden. Vorranggebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf (LEP-LSA 2010, Ziffer 4.2.1., Z 128). Mit der Festlegung von Vorranggebieten werden bestimmten Teilräumen Funktionen mit Prioritätsanspruch zugewiesen. Andere Funktionen und Raumnutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. Um diesen für die Region wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zu fördern, wird Teilräumen ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen, die vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind. Da die geplante WEA N20 keine für die Realisierung der flächengebundenen Landwirtschaft unmittelbar erforderliche Bauten darstellen, steht das geplante Vorhaben diesem Ziel der Raumordnung entgegen.

Gemäß LEP-LSA 2010, Ziel 113, ist Repowering nur in Vorranggebieten (VRG) mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten (EG) für die Nutzung von Windenergie zulässig, vgl. auch § 4 Nr. 16 b) Satz 2 LEntwG LSA. Durch das Repowering sollen alte WKA, die vielfach in Streulagen errichtet wurden, durch neue Anlagen in o. g. Gebieten ersetzt werden.

Gemäß § 4 Nr. 16 b) Satz 3 aa) LEntwG LSA darf eine neue Anlage nur errichtet werden, wenn sie mindestens zwei Altanlagen ersetzt, die sich in demselben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt, einem der angrenzenden Landkreise oder einer angrenzenden kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage befindet, oder wenn sie mindestens eine Altanlage außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt. Die Voraussetzungen von § 4 Nr. 16 b) bb) müssen hinzukommend vorliegen.

Unter dem Tatbestand der noch nicht vorhandenen regionalplanerischen Festlegung von EG und VRG/EG für die Planungsregion Magdeburg kann sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB ergeben, ohne dass ein Konzentrationsgebot nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu beachten ist.

Gemäß LEP-LSA 2010, Ziel Z 113, ist Repowering nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Daraus ergibt sich für die Planungsregion Magdeburg, dass zwar Neubauten raumordnungsrechtlich

möglich sind, diese aber nicht als Repoweringanlagen im raumordnungsrechtlichen Sinne bewertet werden können, da ein Großteil der geplanten Standorte der WKA sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keinem rechtswirksamen VRG/EG oder EG befinden.

Bei der planungsrechtlichen Beurteilung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist festzustellen, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung, hier Ziel Z 113, widerspricht. Entsprechend kann die beantragte Anlage, die außerhalb eines VRG oder EG für die Nutzung von Windenergie errichtet werden soll, nicht als Repoweringanlage bewertet werden.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Die geplante WEA N20 kann aus raumordnerischer Sicht nicht an dem geplanten Standort errichtet werden.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag


Krüger

Anlage:

- Rechtsgrundlagen

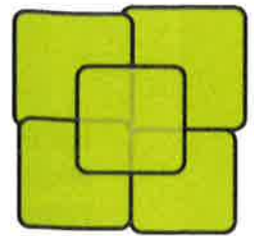
Verfügung:

2. Salzlandkreis, untere Landesentwicklungsbehörde per E-Mail z. K.
3. RPG Magdeburg per E-Mail z. K.
4. z. V.

Anlage:

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694),
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160),



region magdeburg

regionale planungsgemeinschaft magdeburg julius-bremer-straße 10 39104 magdeburg

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
julius-bremer-straße 10
39104 magdeburg
telefon 0391.535 474 10
telefax 0391.535 474 20
info@regionmagdeburg.de

Ihr Zeichen
70-
/32.30.13BOR-
01.3-489/20

Mein Zeichen
2022-00146

Bearbeiter
Herr Röpke

Ruf
0391-53547412

Magdeburg
12.07.2022

landkreis börde
bornsche straße 2
39340 haldensleben
telefon 03904.72 40 0
telefax 03904 490 08
kreisverwaltung@landkreis-
boerde.de

Betreff: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ VESTAS V162 - 6,0 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) im Windpark Borne durch mdp GmbH & Co. Borne Ost KG, Gemeinde Borne, Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Salzlandkreis

**Hier: Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Windenergieanlage N 20, Gemarkung Borne, Flur 3, Flurstück 380/22**

landkreis jerichower land
bahnhofstraße 9
39288 burg
telefon 03921.94 90
telefax 03921.94 99 000
post@ikjl.de

landeshauptstadt
magdeburg
alter markt 6
39104 magdeburg
telefon 0391 54 00
telefax 0391.54 02 11
info@magdeburg.de

Sehr geehrte Frau Schulz,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

salzlandkreis
karlsplatz 37
06406 bornburg (saale)
telefon 03471 68 40
telefax 03471 68 42 828
poststelle@kreis-slk.de

Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen.

Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des Sachlichen Teilplanes erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 17.11.2021 (Beschluss RV 07/2021) in der Zeit vom 03.01.2022 bis 07.02.2022.

www.regionmagdeburg.de

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Der Standort der beantragten Windenergieanlage N 20 mit den in den Antragsunterlagen angegebenen Koordinaten befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Biere-Borne (2. Entwurf REP MD, Kap. 5.4.1, Ziel Z 79 III.).

Dieser Standort befindet sich ca. 500 m entfernt von den nächstgelegenen zum Bestandswindpark gehörenden Windenergieanlagen und liegt damit in dem unmittelbar durch die Nutzung der Windenergie geprägten Umfeld dieses großen Bestandswindparks, Ausgehend von den diesbezüglichen Beschlüssen der Regionalversammlung steht für solche festgelegten Vorranggebiete außer Zweifel, dass sie Bestandteil eines rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplans oder Sachlichen Teilplans für die Nutzung der Windenergie sein werden.

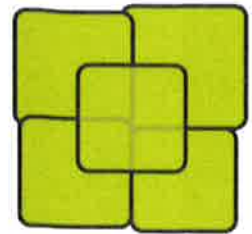
Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem Vorhaben vereinbar.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag



Röpke
Sachbearbeiter für Regionalplanung



region magdeburg

regionale planungsgemeinschaft magdeburg julius-bremer-straÙe 10 39104 magdeburg

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
Ermslebener StraÙe 77
06449 Aschersleben

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
julius-bremer-straÙe 10
39104 magdeburg
telefon 0391.535 474 10
telefax 0391.535 474 20
info@regionmagdeburg.de

Ihr Zeichen
70-/32.30.13BOR-
01.3-489/20

Mein Zeichen
2022-00146

Bearbeiter
Herr Röpke

Ruf
0391-53547412

Magdeburg
12.07.2022

landkreis börde
bornsche straÙe 2
39340 haldensleben
telefon 03904.72 40 0
telefax 03904.490 08
kreisverwaltung@landkreis-
boerde.de

Ermittlung von Verwaltungskosten für Mitwirkungsleistungen im BImSch-Verfahren

Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 21.06.2022 bezüglich Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ VESTAS V162 - 6,0 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) im Windpark Borne durch mdp GmbH & Co. Borne Ost KG, Gemeinde Borne, Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Salzlandkreis berechne ich Ihnen Kosten in Höhe von **114,00 €** (in Worten: einhundertvierzehn Euro).

landkreis jerichower land
bahnhofstraÙe 9
39288 burg
telefon 03921 94 90
telefax 03921 94 99 000
post@kjl.de

Die Kostenerhebung beruht auf der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 26.06.2013 in der Fassung der Änderung vom 17.02.2021.

landeshauptstadt
magdeburg
alter markt 6
39104 magdeburg
telefon 0391 54 00
telefax 0391 54 02 11
info@magdeburg.de

Die Kostenhöhe bestimmt sich unbeschadet des §6 der Verwaltungskostensatzung nach dem Kostentarif Nr. 5.3 **Stellungnahmen im Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz**. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

salzlandkreis
karlsplatz 37
06406 bornburg (saale)
telefon 03471 68 40
telefax 03471 68 42 828
poststelle@kreis-slk.de

www.regionmagdeburg.de

Tarifstelle	Art der im Genehmigungsverfahren entstandenen Verwaltungskosten	Kosten
6.2	Gebühr nach Zeitaufwand für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	114,00 €

Bestimmt sich die Gebühr nach Zeitaufwand, werden die nachfolgenden Stundensätze ab einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde zur Hälfte berechnet.

Gebühr je angefangene halbe Stunde: 28,50 €

angefangene halbe Stunden: 4

Gebühr: 4 x 28,50 €

Summe: 114,- €

Gesamtsumme

114,00 €

Bitte überweisen Sie die Summe nach Beendigung des Verfahrens auf das **Konto der Kreissparkasse Börde, IBAN: DE08810550003003018530 BIC: NOLADE21HDL** unter Angabe des Zahlungsgrundes Verwaltungsgebühren 2022-00146.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag



Röpke
Sachbearbeiter für Regionalplanung



Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)



Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Halle, 05.09.2022

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage WEA N20 in der Gemarkung Borne, Flur 3, Flurstücke 380/22 und 379/22

Ihr Zeichen: 70-/32.30.13BOR-01.3-489/20

Bauherr: mdp GmbH & Co. WEA Borne-Ost KG
Stau 91, 26122 Oldenburg

Mein Zeichen: 307.5.3.30314-53/2022

Bearbeitet von: Frau Keirath

hier: Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen vom 24.04.2020“ (NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020)

Kerstin.Keirath@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-18 00

Fax: (0345) 514-18 29

Bezugnehmend auf die vorläufige Stellungnahme vom 15. August 2022 zu o. g. Vorhaben ergeht nach luftverkehrsrechtlicher Prüfung und auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundeaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) folgende abschließende Entscheidung zum Vorhaben für die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage WEA N20 in der Gemarkung Borne, Flur 3, Flurstücke 380/22 und 379/22:

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß § 18a LuftVG steht der Errichtung des Bauwerks nichts entgegen, da zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird durch das Landesverwaltungsamt, Referat 307, als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die für die Erteilung der Genehmigung erforderliche Zustimmung für die

**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage WEA N20
mit einer Gesamthöhe von 250,00 m über Grund (347,00 m über NN),
in der Gemarkung Borne, Flur 3, Flurstücke 380/22 und 379/22**

mit nachfolgend aufgeführten Auflagen erteilt, die direkter Bestandteil der Auflagen der Genehmigung sein müssen.

Auflagen

1.)

Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung **jeder** Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens **307.5.3.30314-53/2022** über die Genehmigungsbehörde mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** für **jede** Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

1. DFS Bearbeitungsnummer: **OZ/AF ST 10090**
2. Name des Standortes:
3. Art des Luftfahrthindernisses:
4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.)
keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert):
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund):
6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN):
7. Hindernisbefeuerng [Beschreibung]:

schriftlich bekannt zu geben (Formular ist beigelegt).

2.)

An **jeder** Windenergieanlage ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter jeder Windenergieanlage sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge

[a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot]

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müs-

sen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlsversorgung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Kerstin.Keirath@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die

zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung:

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

In der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 10090, vom 29. August 2022 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich der Standort der geplanten Windenergieanlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.)

Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

4.)

Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az.: 307.5.3.30314-53/2022** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.)

Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

Hinweise

- 1.) Der Bauherr ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Rückbau der Windenergieanlagen verfügt wird, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes nicht eingehalten werden.
- 2.) Eine Schlussabnahme für das Bauvorhaben wird dringendst empfohlen.
- 3.) Um Übersendung einer Kopie der Genehmigung (verfügender Teil) wird gebeten.
- 4.) Diese Zustimmung gilt nur für die in dem Vorhabensantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten hat der Bauträger/Betreiber gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt V Nr. 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV zu tragen.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid und wird dem Bauherrn/Betreiber direkt zugestellt.

Im Auftrag



Keirath

Anlage:

- Formular für die Veröffentlichungsdaten

Landesverwaltungsamt
Referat 307
z. Hd. Frau Keirath
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
(endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)

Az. Referat 307: 307.5.3.30314-53/2022

1. DFS-Bearbeitungsnummer: **OZ/AF-ST 10090**

2. Name des Standortes: (Ort, Gemarkung, Straße oder Flur):
.....
.....

3. Art des Hindernisses:

4. Geographische Standortkoordinaten {Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte)):
.....
.....

5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
 - Höhe (Standort) über NN in m:
 - Höhe über Grund in m:
(Gesamthöhe des Bauwerks)

6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)*:
.....
.....
.....

7. Baubeginn:

8. Fertigstellung:

9. Adresse des Betreibers:
.....
.....
.....

10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:
.....
.....
.....
.....

* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Salzlandkreis
43 FD Bauordnung und Hochbau
06400 Bernburg (Saale)

nur per Mail: aschulz@kreis-slk.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / VII-356-22-BIA	Herr Schmidt	0228 5504-4575	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	21.07.2022

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
hier: Errichtung und Betrieb einer WEA am Standort Borne
Bezug: Ihr Schreiben vom 21.06.2022 - Ihr Zeichen: 70-/32.30.13BOR-01.3/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr **berührt, jedoch nicht beeinträchtigt**. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens **VII-356-22-BIA** zu informieren und zur Aufnahme als Luftfahrthindernis den Baubeginn und die Fertigstellung der WEA ebenfalls unter Angabe meines o.a. Zeichens anzeigen zu lassen.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt. Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt

Anlage(n): - ohne -

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBWtoeb@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden künftig nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 550489-5763
FspNBw 90-3402-88

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West
Rabahne 4, 38820 Halberstadt

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich West

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
06400 Bernburg

E-Mail: aschulz@kreis-slk.de

**Anforderung einer Stellungnahme
im Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Halberstadt, 21.10.2022

Vorhaben: Repowering
Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA N 20) Typ Vestas V162
Narbenhöhe: 169,0 m
Rotordurchmesser: 162,0 m
Gesamthöhe: 250,0 m
Nennleistung: 6,0 MW

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Frau Schulz vom 20.09.2022

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
W/2111-31034

Bearbeitet von:
Frau Heller
Heike.Heller@lsbb.sachsen-anhalt.de

Vorhabenträger: mdp GmbH & Co. WEA Borne-Ost KG
Stau 91
26122 Oldenburg

Hausruf: -
Tel.: +49 3941 661-2139
Fax: +49 3941 661-2100

Standort: Gemarkung Borne, Flur 3, FS 380/22
REP Magdeburg, 2. Entwurf, Vorranggebiet III Biere - Borne

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich West
Rabahne 4
38820 Halberstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o. g. Genehmigungsverfahrens ist folgende fachtechnische Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) zu berücksichtigen:

E-Mail - Adresse
poststellewest@lsbb.sachsen-anhalt.de

1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.
2. Durch das o. g. Vorhaben werden die Belange des RB West der LSBB im anbaufreien Bereich der Landesstraße L 69 berührt.
3. Bei der Errichtung und dem Betrieb der o. g. baulichen Anlagen sind die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

1993, S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBL. LSA 2018, Seite 187, 188) zu beachten.

4. Weiterhin sind die Abstandsflächen und Abstände von Windkraftanlagen nach § 6 Abs. 8 BauO LSA einzuhalten.
5. Die verkehrstechnische Erschließung ist über die BAB 14 / AS Schönebeck (oder AS Calbe) möglich. Weiterführend kann die Erschließung über die B 246a, L 50 und L 69 (oder L 63, L 50 und L 69) und das vorhandene Wirtschaftswegenetz erfolgen.

In der Kurzbeschreibung ist der Pkt. 4 Verkehrstechnische Erschließung in Bezug auf die Führung des Schwerverkehrs zu untersetzen.

Für eine ggf. notwendige Baustellenzufahrt / Änderung der Anbindung des Wirtschaftsweges (Flur 3, Flurstück 24) an die L 69 ist durch den Sondernutzungsnehmer der Antrag auf Gestattung im RB West der LSBB, FB 23, einzureichen.

Ansprechpartner: Fachbereichsleiter Herr Hartmann (E-Mail: ralf.hartmann@lsbb.sachsen-anhalt.de)

Falls Leitungen die L 69 oder L 50 queren oder diese längs an ihr verlegt werden sollen, ist ebenfalls ein gesonderter Antrag bei der LSBB, RB West, einzureichen.

Die Antragsunterlagen (1 Ordner, Ausfertigung 13) sind aufgrund der Qualität des Ordners nicht mehr versandfähig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Heller

/ RB West: FG 211



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben

Salzlandkreis Der Landrat Poststelle BBG H 1 Posteingang/Weiterleitung					
17. Okt. 2022					
LR	I	II	III		LR - III

*Schulz
19.10.*

**Neue
Kontakt-
daten!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage N20 im Windpark Borne

Gemarkung Borne, Flur 3, Flurstück 380/22

Ihr Zeichen: 70-/32.30.13BOR-01.3-489/20

Sehr geehrte Frau Schulz,

mit Schreiben vom 21.09.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Planungen zum o.g. Vorhaben um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben (Errichtung WEA N20) auf o.g. Flurstück nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

13.10.2022
32-34290--20082/2022

Thomas Häusler
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-
anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190
www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.

Geologie

Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird aus Gesteinen des Mittleren Muschelkalks gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabensbereich und der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird.

Der Schichtenbau des Untergrunds wurde durch das vorliegende Baugrundgutachten erkundet und bewertet. Darüberhinausgehende Bedenken oder Hinweise liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Siesing

Siesing

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt



Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte

Salzlandkreis

Ermslebener Str. 77
06449 Aschersleben

Errichtung eines WEA (N20) Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Borne, Flur 3 Flurstück 380/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorhaben „Errichtung eines WEA (N20) Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Borne, Flur 3 Flurstück 380/22“

gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gez. Hünsche

Halberstadt, den 18.10.2022

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
70-/32.30.13BOR-01.3-489/20
vom 21.09.2022

Mein Zeichen
11-61240/9 LK SLK 2022/20

Bearbeitet von:
Herrn Hünsche

Telefon: (03941) 671-320

Email:
heinz.huensche@alff.mule.sachs
en-anhalt.de
Dienstgebäude:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199

Email: alffhbs.poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz
unter:
www.lsaurl.de/alffmitedsgvo

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE2181000000081001500

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



SACHSEN-ANHALT

Landesamt
für Verbraucherschutz

Fachbereich Arbeitsschutz
Dezernat 53
Gewerbeaufsicht
Regionalbereich Ost/West

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Freimfelder Straße 68 • 06112 Halle (Saale)

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
z. Hd. Fr. Schulz

Ermslebener Str. 77
06449 Aschersleben

Stellungnahme zum Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Stellungnahme zur Genehmigung nach § 4 BImSchG

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ
VESTAS V162 - 6,0 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m)
im Windpark Borne

Bezeichnung: WEA N20

Standort: 39435 Borne

Gemarkung: Borne

Flur-Flurstück: 3-380/22

Antragstellerin: mdp GmbH & Co. Borne Ost KG
Stau 911
26122 Oldenburg

Sehr geehrte Frau Schulz,

die mit Schreiben vom 20.09.2022 (Posteingang: 23.09.2022), sowie mit E-Mail vom 20.09.2022 eingereichten Antragsunterlagen, zu o. g. Vorhaben wurden im Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 53 Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG bestehen aus der Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes keine Einwände, wenn die nachfolgenden



Ihr Zeichen:
70-/32.30.13BOR-01.3-489/20

Ihre Nachricht vom: 20.09.2022

Datum: 13.10.2022

AZ.: LAV53.203-40120-
HBS51429-20220920

Bearbeitet von: Hr. Steinhoff

Durchwahl: (03941) 586-452

Dienstsitze:
(keine Postanschrift)

Halberstadt
Klusstraße 18
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 586-3
Telefax (0345) 5643-439

Dessau-Roßlau
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau

Telefon (0340) 6501-0
Telefax (0345) 5643-439

LAV-GAOSTWEST@
sachsen-anhalt.de

Hauptsitz
Freimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57
06009 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5643-0
Telefax (0345) 5643-439
LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de
www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2081000000080001545
BIC: MARKDEF 1810
UST-IdNr.: DE239035489

Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Nebenbestimmungen:

1. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

§ 5 ArbSchGⁱ i. V. m. § 3 BetrSichVⁱⁱ

2. Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlage zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der jeweiligen Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten.

§ 10 ArbSchG

3. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 3 ArbStättVⁱⁱⁱ i. V. m. Anhang Pkt. 2.3 und § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.3^{iv}

4. Gefahrenbereiche der Windenergieanlage sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.1

5. Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Transportaufzug und Rettungssystem) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

§ 3 Abs. 6 BetrSichV, §§ 14, 15 und 16 BetrSichV

6. Die in der Windenergieanlage integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise der Transportaufzug (Aufzugsanlage im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

§ 15 Abs. 1 BetrSichV und § 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2

Hinweise:

1. Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden.

§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2

2. Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

§ 2 Abs.2 BaustellV

3. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

§ 3 BaustellV

Um Übersendung einer Kopie der erteilten Genehmigung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Steinhoff

-
- ⁱ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - **ArbSchG**) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), in der derzeit gültigen Fassung.
- ⁱⁱ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - **BetrSichV**) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der derzeit gültigen Fassung.
- ⁱⁱⁱ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - **ArbStättV**) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit gültigen Fassung.
- ^{iv} Technische Regeln für Arbeitsstätten **ASR A1.3** – Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung – Ausgabe Februar 2013 (GMBI 16/2013, S. 334), in der derzeit gültigen Fassung.

Salzlandkreis

Interne Mitteilung

Aschersleben, den 26.10.2022

43 FD Bauordnung und Hochbau / 43.3 – Untere Denkmalschutzbehörde
Fachdienst/Sachgebiet

Az.: III/43/2022-02752-LOHE

An FD 42 - SG 42.3 Immission und Chemie /
Frau Schulz (siehe Verteiler)

über: Landrat FB I FB II FB III FB IV

Verteiler

- LR - Landrat
- 01 - FD Zentrale Steuerung
- 02 - Büro des Landrates
- 03 - Gleichstellungsbeauftragte
- 04 - FD Rechnungsprüfungsamt und Revision
- 07 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Regionaler Arbeitsmarkt und Kultur
- 08 - Stabsstelle Ausbildung
- 09 - Sonderbeauftragte f. bau- und umweltrechtliche Belange
- Personalrat
- I - Fachbereich I
- 10 - Stabsstelle Kommunalaufsicht
- 11 - FD Zentraler Service
- 12 - FD Finanzen und Controlling
- 14 - FD Informations- und Kommunikationstechnik
- 15 - FD Rechtsangelegenheiten
- 16 - FD Amt zur Regelung offener Vermögensfragen
- II - Fachbereich II
- 20 - FD Sozial-, Jugendhilfe- und Schulentwicklung
- 21 - FD Soziales
- 22 - FD Jugend und Familie
- 23 - FD Bildung und Amt für Ausbildungsförderung
- 24 - Stabstelle Sozialcontrolling
- III - Fachbereich III
- 30 - FD Ausländer- und Asylrecht
- 31 - FD Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz
- 32 - FD Ordnung und Straßenverkehr
- 33 - FD Brand-, Katastrophenschutz, und Rettungsdienst
- 34 - FD Gesundheit
- 35 - Stabsstelle Koordinierungsstelle für Migration und Bildung
- IV - Fachbereich IV
- 41 - FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus
- 42 - FD Natur und Umwelt
- 43 - FD Bauordnung und Hochbau

Ich bitte um:

- Kenntnisnahme
- Beachtung
- Bearbeitung
- Rückgabe bis
- Stellungnahme bis

- Prüfung
- weitere Veranlassung
- Ergänzung
- Rücksprache
-

Sie erhalten die beigefügten Unterlagen

- mit Dank zurück
- zum Verbleib
- zuständigkeitshalber
- Abgabennachricht wurde erteilt
-

Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Zum Vorhaben Planungsamt Az.:
 sonstige Az.: 70-/32.30.13BOR-01.3-489/20

Antragsteller(in): mdp GmbH & Co. WP Borne KG
Stau 91
26122 Oldenburg

Vorhaben: Anforderung einer Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb einer WEA vom Typ VESTAS V162 - 6,0 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) im Windpark Borne

wird seitens der UDSchB wie folgt Stellung genommen:

Folgender Hinweis ist mit aufzunehmen:

- Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) entsteht ein Denkmal *ipso iure und* nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 Abs. 3 DSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen.

Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs. 3 DSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DSchG LSA. Soweit erforderlich, kann diese gemäß § 14 Abs. 9 DSchG LSA Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA erhalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

Für den Fall des Zutagetretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DSchG LSA zu dokumentieren sind, kann zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen erfolgen.

- Die Abteilung **Archäologie** des LDA wurde
- beteiligt, Stellungnahme vom 24.10.2022.
- nicht beteiligt (pauschales Benehmen).
- nicht beteiligt.

Bezügl. des Vorhabens ist Folgendes zu beachten:

Im Bereich des Vorhabens und dessen Umfeld befinden sich gemäß § 2 DSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*Wüstung – Mittelalter; Befestigung - Mittelalter*).

Gemäß § 14 Abs. 1 DSchG LSA vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) in der derzeit geltenden Fassung bedarf derjenige einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB), wer ein Kulturdenkmal u. a. instand setzen, umgestalten oder verändern will.

Darüber hinaus bedürfen Erd- und Bauarbeiten, bei denen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 DSchG LSA begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmale entdeckt werden, gleichfalls der Genehmigung durch die UDSchB.

Der geplanten Maßnahme wird gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DSchG LSA nur unter Beachtung nachfolgender Nebenbestimmungen zugestimmt:

Nebenbestimmungen zur Genehmigung:

Bedingung:

1. Vor Durchführung der o.g. Maßnahme ist eine Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Befunde und Funde in den durch Bodeneingriffe in Anspruch genommenen Bereichen durchzuführen (vorgeschaltetes Dokumentationsverfahren; vgl. OVG MD 2 L 154/10).
2. Zwischen Ihnen als Veranlasser der Maßnahme und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) ist vor Beginn der Maßnahme eine verbindliche Vereinbarung zur Durchführung der erforderlichen Kontrolle sowie zur archäologischen Untersuchung und Dokumentation zu treffen.
3. Die Vereinbarung ist der UDSchB umgehend nach Vertragsschluss in Kopie vorzulegen.

Auflagen:

1. Die für die Dokumentation vorgesehenen Flächen, welche durch die Bodeneingriffe in Anspruch genommen werden sowie alle archäologischen Befunde sind so einzumessen, dass sie in die Landeskoordinaten eingepasst werden können.

2. Die sich im Bereich der Maßnahme zeigenden archäologischen Befunde sind im Planum fachgerecht zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren. Danach sind die Befunde durch fachgerechte Schnitte und die Anlage von Profilen hinsichtlich ihrer Ausdehnung und Qualität zu untersuchen. Auch die Profile müssen zeichnerisch und fotografisch dokumentiert werden. Für die Erstellung des Planums und der Profile sind geeignete Feingeräte zu verwenden. Schnitte und Profile sind maximal bis zu der durch die Bodenaustauschmaßnahme erforderlichen Tiefe zuzüglich einer vom Einzelbefund abhängigen Dokumentations-tiefe anzulegen.
3. Der Bodenaushub und die Befunde sind nach archäologischen Funden zu durchsuchen. Diese müssen fachgerecht gereinigt und aufgelistet werden, so dass eine Inventarisierung der Funde möglich ist.
4. Besondere archäologische Funde - z. B. Bestattungen - sind einzumessen und gegebenenfalls im Detail gesondert zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren.
5. Eine restauratorische Konservierung der geborgenen Funde hat bei fachlichem Erfordernis zu erfolgen.
6. Nach Abschluss der Geländetätigkeit ist nach gegenwärtigem wissenschaftlichen Standard [gültig sind die Grabungsstandards des LDA, Abteilung Bodendenkmalpflege, zuzüglich der Detailabsprachen zu Besonderheiten der jeweiligen Fundstelle] ein Grabungsbericht zu erstellen.
7. Die Durchführung der Dokumentation und die Anfertigung des Grabungsberichtes sind durch das LDA oder deren Beauftragten durchzuführen.

Hinweis:

Für Fragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Martin Planert als Ansprechpartner zur Verfügung (Tel.: +49 345 5247-427, Fax: +49 345 5247-460, E-Mail: MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de).

Auflagenvorbehalt:

Die genehmigende Behörde behält sich zur Absicherung weiterer Dokumentationsschritte vor, Nebenbestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder diese zu ergänzen, sofern sich bei der Realisierung der Maßnahme neue Anhaltspunkte ergeben [§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung].

Kostenentscheidung zur archäologischen Dokumentation:

Die Kosten der archäologischen Untersuchung und Dokumentation sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.

Begründung:

Im Bereich des Vorhabens und dessen Umfeld befinden sich gemäß § 2 DSchG ISA archäologische Kulturdenkmale (Wüstung - Mittelalter; Befestigung - Mittelalter); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.

Innerhalb des Vorhabenareals liegt eine verlassene Siedlung, eine sogenannte Wüstung. Diese Dörfer wurden im Spätmittelalter (hier ca. 1350 - 1500 n. Chr.) bzw. der Frühen Neuzeit (hier ca. 1500 - 1700 n. Chr.) aufgegeben; sie fielen wüst. Gründe für das Verlassen der Siedlungen können Veränderungen des Klimas, Umstellungen bei den Wirtschaftsweisen, ausbrechende Seuchen wie z. B. die Pest, kriegerische Auseinandersetzungen, Veränderungen der Herrschaft, etc. gewesen sein.

Als wichtige Kulturdenkmale gewähren Wüstungen Einblicke in herrschaftliche und wirtschaftliche Strukturen dieser Zeit. In einigen Fällen existieren schriftliche Erwähnungen z. B. in Urkunden oder später in fürstlichen Amtsakten.

Dadurch ist manchmal sogar der Name der Dörfer überliefert, wie im vorliegenden Fall der Wüstung „Nalpe“, welche in einer Urkunde des Erzbischofs von Magdeburg im Jahr 1259 erstmals erwähnt wird. Zu anderen bleiben lediglich die archäologischen Quellen. Zur genauen Lokalisierung der Wüstungen wie auch zu deren exakter Datierung geben diese erfassten Kulturdenkmale wertvolle Hinweise und stellen einen bedeutenden Quellenbestand dar. Denn gegebenenfalls lassen sie insbesondere u. a. Aussagen über Aussehen und Ausdehnung, Struktur, Bewirtschaftung oder Bewohner der Siedlungen zu. Damit ist die außerordentliche Bedeutung aufgelassener Orte für die Regionalgeschichte sowie darüber hinaus gegeben.

Nur wenig südlich der geplanten Baumaßnahme finden sich die Überreste der Kirche des einstigen Dorfes. Von dem aus Buntsandsteinen gesetzten Turm ist die Nordwestecke noch mehrere Meter hoch erhalten. Bei Grabungen im Kirchenbereich im Jahr 1931 konnte zudem ein Teil des alten Fußbodens aus Kalksteinplatten freigelegt und dokumentiert werden.

Ebenfalls südlich der Vorhabenfläche ist aus Luftbildern eine mehrteilige Befestigung bekannt, die mit dem mittelalterlichen Dorf in Zusammenhang steht. Eine Entdeckung aus der Luft ist stark abhängig von der Art des auf den entsprechenden Flächen in einem Jahr betriebenen Feldbaus sowie den jeweils herrschenden hydrologischen und klimatischen Bedingungen in den Tagen vor den Flügen. Das führt dazu, dass sich bei Befliegungen die in diesem Augenblick - von dem Zusammenspiel der genannten Bedingungen – visuell hervorgehobenen Ausschnitte des tatsächlichen Befundbildes zu erkennen geben und sich so über mehrere Jahre ein immer vollständigeres Bild ergibt.

Es handelt sich um mehrere Befestigungsgräben samt einer Torsituation sowie eine rundliche Einfriedung mit einem zentralen Gebäude. Höchstwahrscheinlich haben wir hierbei eine sogenannte Motte, einen mittelalterlichen Burgentyp des niederen Adels vor uns, welche im Randbereich des Dorfes lag. Der dokumentarischen Erfassung, die nur an den vorliegenden Objekten und nicht andernorts möglich ist, kommt exemplarischer Charakter zu; das öffentliche Interesse ist deshalb umfassend gegeben. Diesen erhaltenen Kulturdenkmälern kommt aufgrund ihrer ungeklärten Funktion in Kombination mit ihrer Integrität Seltenheitswert zu und stehen im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Die o. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals. Gemäß § 1 und § 9 DSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht).

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation wird gemäß Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az.: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen.

Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der UDSchB unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 (1) DSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Deshalb wurde ein Auflagenvorbehalt, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen.

- Aus archäologischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.
- siehe Anlage
- Die Abteilung **Bau- und Kunstdenkmalpflege** des LDA wurde
 - beteiligt, Stellungnahme vom
 - nicht beteiligt (pauschales Benehmen).
 - nicht beteiligt.
- Es bestehen seitens der UDSchB keine Bedenken.
- siehe Anlage
- sonstiges:
- Bitte ein Exemplar (Kopie) des Bescheides / der Stellungnahme des Salzlandkreises an die UDSchB.

Lohe

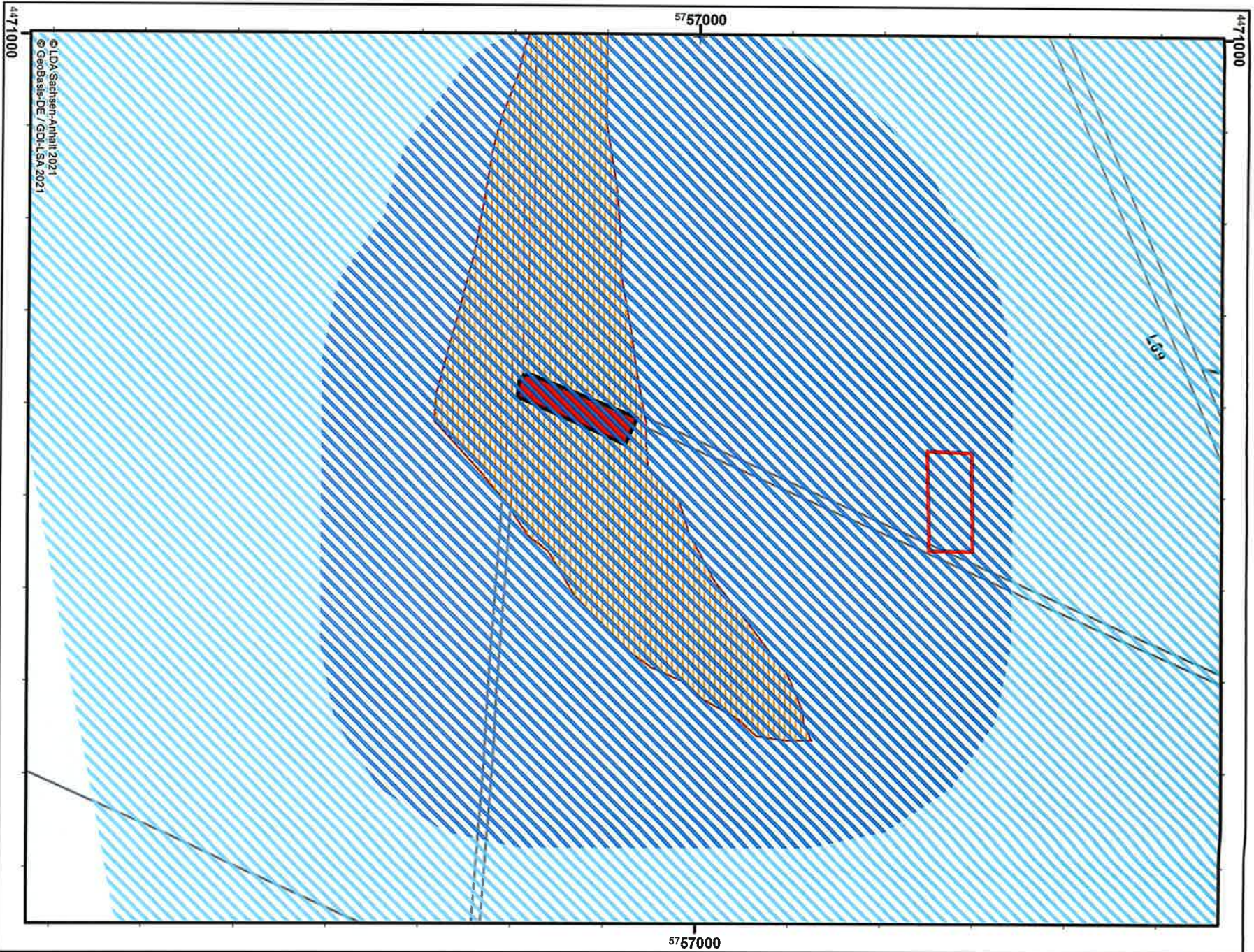
Anlagen

Antragsunterlagen

Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale

Verteiler

- 42 FD Natur und Umwelt
- 43.3 UDSchB
- LDA, Abt. Archäologie
- LDA, Abt. Baudenkmalpflege



Borne, Errichtung WEA - Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale

Erstellt für Maßstab 5:000



Lagestatus 110 / EPSG: 31468

1/2

Erstellungsdatum 21.10.2022
Ersteller Planert, Martin

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



Legende

Vorhabenflächen

 Vorhabenbereich

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)

 Archäologisches Kulturdenkmal (§14.1)

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

 Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

Obertägig sichtbare Strukturen von Bodendenkmalen



Wüstungen & Wüstungsstrukturen hist. Landesaufnahme / Hist. MtBl.

 Wüstung / Wüstungsstruktur (Historische Landesaufnahme)

Verzeichnis aller bekannten Denkmale. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.

Borne, Errichtung WEA - Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale

Erstellungsdatum 21.10.2022 Ersteller Planert, Martin

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



